

ENERGIEPREISPAUSCHALE (EPP)

Der Gesetzgeber zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von den hohen Energiekosten die Energiepreispauschale (EPP) von 300 € eingeführt.

Dazu müssen Sie wissen:

1. WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Alle unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, die die folgenden Einkunftsarten im Jahr 2022 beziehen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)

Empfänger von Versorgungsbezügen (z.B. Beamte) sowie Rentnerinnen und Rentner sind nicht anspruchsberechtigt, wenn sie nicht zusätzlich mindestens eine der o.g. Einkünfte beziehen.

Die o.g. Einkünfte müssen im Jahr 2022 weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden.

2. WIE ERHÄLT DER ANSPRUCHSBERECHTIGTE SEINE EPP?

Hier ist zu unterscheiden zwischen Selbstständigen mit Einkünften nach §§ 13, 15 und/oder 18 EStG und Arbeitnehmern mit Einkünften nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Bei **Selbstständigen** wird die Einkommensteuervorauszahlung für das III. Quartal 2022, die am 10. September 2022 zur Zahlung fällig ist, um 300 € herabgesetzt. Sind keine Steuervorauszahlungen festgesetzt, wird die EPP im Rahmen der Veranlagung 2022 mit dem Einkommensteuerbescheid 2022 automatisch festgesetzt.

Arbeitnehmer, die am 01. September 2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- Steuerklasse I bis V haben oder einen Minijob ausüben und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt

erhalten die EPP grundsätzlich von ihrem inländischen Arbeitgeber ausgezahlt. In einigen Ausnahmefällen ist der Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Auszahlung befreit.

Bekommen Arbeitnehmer die EPP nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, weil sie die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen oder der Arbeitgeber von der Auszahlung befreit ist, dann erhalten sie die EPP, wie die Selbstständigen auch, mit dem Einkommensteuerbescheid 2022 ausgezahlt.

Weitere Informationen zur EPP finden Sie hier: [Bundesfinanzministerium – FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\)“](#)

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER:

1. WELCHE ARBEITNEHMER SIND ANSPRUCHSBERECHTIGT?

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“)
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Mutterschafts-, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.)

Gemeinsame Voraussetzung: Die o.g. Personen müssen am 01.09.2022 bei Ihnen in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

2. WAS GILT BEI DIENSTVERHÄLTNISSEN MIT ANGEHÖRIGEN?

Das Dienstverhältnis muss ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung durchgeführt werden. Es muss sich um zivilrechtlich wirksam zustande gekommene Verträge handeln. Diese müssen inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Bei „Pro Forma-Dienstverhältnissen“, um die EPP zu bekommen, besteht kein Anspruch. Auf bußgeld- und strafrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen.

3. WANN WIRD DIE EPP AN DIE ARBEITNEHMER AUSGEZAHLT?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit der Lohnabrechnung September 2022.

4. WANN MÜSSEN SIE KEINE EPP AUSZAHLN?

- Wenn Sie nicht verpflichtet sind Lohnsteueranmeldungen abzugeben
- Wenn Sie jährlich Lohnsteueranmeldungen abgeben und auf die Auszahlung verzichten
- Wenn geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (Minijobber) Ihnen nicht schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (siehe Musterbestätigung)

5. BEKOMMEN SIE DIE AUSGEZAHLTE ENERGIEPREISPAUSCHALE ERSTATTET?

Ja. Um eine Vorfinanzierung der EPP zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass Sie die EPP für die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer bereits von der Summe der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteuer (Lohnsteuer 08/2022) abziehen können.

Um die abzugsfähigen EPP bei der Lohnsteuer 08/2022 berücksichtigen zu können, benötigen das Lohnbüro rechtzeitig von Ihnen:

- Kopien der Bestätigungen der Minijobber über das erste Dienstverhältnis
- Einen Nachweis der Mitarbeiter in Elternzeit über den Bezug von Elterngeld
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 01.09.2022 die Beschäftigung bei Ihnen aufnehmen.
- Angaben zu Arbeitnehmern, die zum 31.08.2022 bei Ihnen ausscheiden

Wir weisen darauf hin, dass bei der Lohnabrechnung keine EPP abgerechnet werden kann, wenn nicht eine Kopie der Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses des Minijobbers oder kein Nachweis über den Bezug von Elterngeld vorliegt.

6. MUSS DIE AUSZAHLUNG DER EPP GESONDERT BESCHEINIGT WERDEN?

Nein. Arbeitnehmer, die die EPP ausgezahlt bekommen, erhalten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Kennzeichnung mit dem Großbuchstaben E. Dadurch ist für das Finanzamt ersichtlich, dass diesem Steuerpflichtigen die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

7. WAS SIE SONST NOCH ÜBER DIE EPP WISSEN SOLLTEN

- Die EPP unterliegt als „sonstiger Bezug“ der Lohnsteuer
- Die EPP ist keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung
- Die EPP wird nicht auf die 450 €-Grenze bei Minijobbern angerechnet
- Die EPP ist auch steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer sonst nur steuerfreie Einkünfte erzielt (z.B. über Übungsleiterpauschbetrag oder Ehrenamtspauschale bei Vereinen)
- Vorsätzlich falsche Angaben mit dem Ziel, die EPP unberechtigt oder mehrfach zu erhalten, sind strafbewehrt. Auch vorsätzlich falsche Angaben des Arbeitgebers sind strafbewehrt

Weitere Informationen zur EPP finden Sie auch in den FAQs des Bundesfinanzministeriums unter Bundesfinanzministerium - FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“

Eine Musterformulierung für die Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern haben wir Ihnen beigefügt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

WIRFAHREN – Initiative Mietwagen-Services

Raboisen 16

20095 Hamburg

kontakt@wirfahren.de

**Musterformulierung für die Bestätigung des ersten
Dienstverhältnisses bei Minijobbern gemäß den FAQs des
Bundesfinanzministeriums zur Energiepreispauschale (EPP)**

Hiermit bestätige ich ,

..... (Arbeitnehmer),
(Name, Vorname)

dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit

..... (Arbeitgeber)
(Firma, Straße, Hausnr., PLZ, Ort oder Firmenstempel)

mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist.

Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.